

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beratung von überschuldeten Bremerinnen und Bremern

Menschen, die nach Abzug der Kosten für die eigene Lebenshaltung Rechnungen und Raten nicht bezahlen können, gelten als überschuldet. Im Gegensatz zur Verschuldung, zum Beispiel durch eine Immobilienfinanzierung, reichen bei einer Überschuldung die regelmäßigen Einnahmen nicht mehr aus, um alle bestehenden Verbindlichkeiten fristgerecht zahlen zu können. Häufig werden auch die monatlichen Fixkosten wie Miete, Strom und Wasser zum Problem, da Rechnungen und Ratenzahlungen das Budget übersteigen. Sobald Inkassobüros eingeschaltet werden, erfahren die überschuldeten Personen zusätzlich einen großen Druck, der sehr belastend ist. Wer in diese problematische Situation gerät und stets weiterhin Rechnungen begleichen muss, braucht Unterstützung und Beratung. In Bremen gibt es zahlreiche Schuldnerberatungsstellen, die mit Expertenwissen Wege aus der Schuldenfalle aufzeigen können. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass nicht jede Bremerin und jeder Bremer diese Beratung wahrnehmen kann.

Die Kostenübernahme für die Schuldnerberatung ist insbesondere für Beziehende von Leistungen nach SGB II und SGB XII (Sozialgesetzbuch) vorgesehen. Es gibt jedoch Einschränkungen für Menschen, die dem Arbeitsmarkt nicht zeitnah zur Verfügung stehen, wie zum Beispiel Alleinerziehende, Rentnerinnen/Rentner, kranke Personen oder jungen Erwachsene unter 25 Jahren. Sie alle sind nicht als Klienten der Schuldnerberatungsstellen vorgesehen. Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Personen, die Arbeitslosengeld (ALG) I empfangen, kann es eine Unterstützung geben, wenn eine festgelegte Einkommensgrenze nicht überstiegen wird. Überschuldete Personen mit höherem Einkommen müssen sich an die Arbeitnehmerkammer wenden, die in der Regel lange Wartezeiten hat. Eine kurzfristige Beratung ist in diesen Fällen nicht möglich, es sei denn, es wird anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen und bezahlt. Dieses ist den Überschuldeten regelmäßig nicht möglich. Dennoch stehen viele Beratungsstellen in Bremen trotz der fehlenden Finanzierung mit Rat und Tat zur Seite, allerdings ohne Entlohnung für ihre engagierte und empathische Arbeit.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Rechtsgrundlagen gelten gegenwärtig in Bremen für die Schuldnerberatung?
2. Welche Verfahrensschritte müssen erfolgen, um eine Kostenübernahme zu beantragen und gegebenenfalls zu erhalten? Innerhalb welchen Zeitraums wird über die Kostenübernahme entschieden?
3. Welche Schritte sind erforderlich, damit nach erfolgter Kostenübernahme die Schuldnerberatungsstelle die Vergütung erhält? Gliedert sich die Kostenübernahme in mehrere Verfahrensabschnitte oder wird die Summe in einem Betrag geleistet?

4. Erhalten die Schuldnerberatungsstellen für den Erstkontakt, in der auch die Finanzierung der Beratung für die überschuldeten Personen geklärt wird, eine Vergütung?
5. Wie bewertet der Senat den Arbeitsaufwand bei den Jobcentern, beim Amt für Soziale Dienste und bei den Schuldnerberatungsstellen für die Beantragung einer Kostenübernahme bis zur Zahlung der Vergütung? Sind die jeweiligen Verfahrensabschnitte in dem Vergütungssatz für die Schuldnerberatungen berücksichtigt?
6. Wie bewertet der Senat die unterschiedliche Höhe der Vergütung für Personen im SGB-II- oder SGB-XII-Bezug sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Personen, die ALG I beziehen?
7. Für welchen Personenkreis gibt es keine Kostenübernahme vom Jobcenter oder vom Amt für Soziale Dienste? Wie wird das jeweils begründet? Wie bewertet der Senat den Ausschluss der Personengruppen?
8. Zu wie vielen Ablehnungen von Kostenübernahme ist es 2018 gekommen, und wie viele Widersprüche sind erfolgt? Wie viele Personen haben im Jahre 2018 keine Rückmeldung auf ihren Antrag auf Kostenübernahme erhalten?
9. Wird das im Haushalt eingestellte Budget für die Schuldnerberatungsstellen ausgeschöpft oder besteht die Möglichkeit, die derzeit ausgeschlossenen Personen und Tätigkeiten der Beratungsstellen im Rahmen dieses Budgets zu finanzieren?
10. Ist eine Überschuldung aus Sicht des Senats ein Hindernis bei der Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt? Wenn ja, aus welchen Gründen erfolgt die Kostenübernahme nur eingeschränkt?
11. Welches Ziel verfolgt die „präventive Schuldnerberatung“? Welche Rolle nimmt die Aufklärungsarbeit dabei ein, um gar nicht erst in die Schuldenspirale hineinzugeraten?
12. Wie hoch sind die Kosten für eine Schuldnerberatung, wenn eine Kostenübernahme nicht bewilligt wurde, aber dennoch die Beratung wahrgenommen werden möchte? Wie bewertet der Senat diese Situation für die Ratsuchenden vor dem Hintergrund, dass es sich um überschuldete Personen handelt?
13. Welche Möglichkeiten haben die Schuldnerberatungsstellen, um überschuldeten Personen unmittelbar und perspektivisch zu helfen? Wie viele Termine sind im Durchschnitt notwendig, und über welchen Zeitraum erstreckt sich in der Regel die Begleitung und Beratung?
14. Erachtet der Senat es als sinnvoll, dass eine Beratung auch für überschuldete Bremerinnen/Bremer möglich ist, die sich bereits in einem außergerichtlichen Vergleich oder im Insolvenzverfahren befinden, um zu vermeiden, dass die Entschuldung scheitert?
15. Wie bewertet der Senat die Tätigkeiten der Schuldnerberatungsstellen? Welche Entwicklungen können im Sinne des Gemeinwohls dadurch abgewendet werden?
16. Welche Kommunen sind dem Senat bekannt, die von einer Einzelfallabrechnung zu einer Pauschalfinanzierung der Beratungsstellen übergegangen sind und dadurch den Zugang zur Beratung für deutlich mehr Menschen gewährleisten können? Wie bewertet der Senat diese Umstellung der Finanzierung?

17. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, auch in Bremen auf eine Pauschalfinanzierung der Beratungsstellen, unter Vorgabe von Fallzahlkorridoren, umzustellen? Unter welchen Maßgaben wäre eine Umstellung möglich und zu welchem Zeitpunkt?

Sahhanim Görgü-Philipp, Björn Fecker und Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen